

Regierung von Niederbayern



B 15 neu

Regensburg – Landshut – Rosenheim

Neubau von Saalhaupt (A 93) bis Neufahrn in NB

Bau-km 10+216 – Bau-km 33+735

Änderungsbeschluss für die

**landschaftspflegerischen
Ausgleichsmaßnahmen**

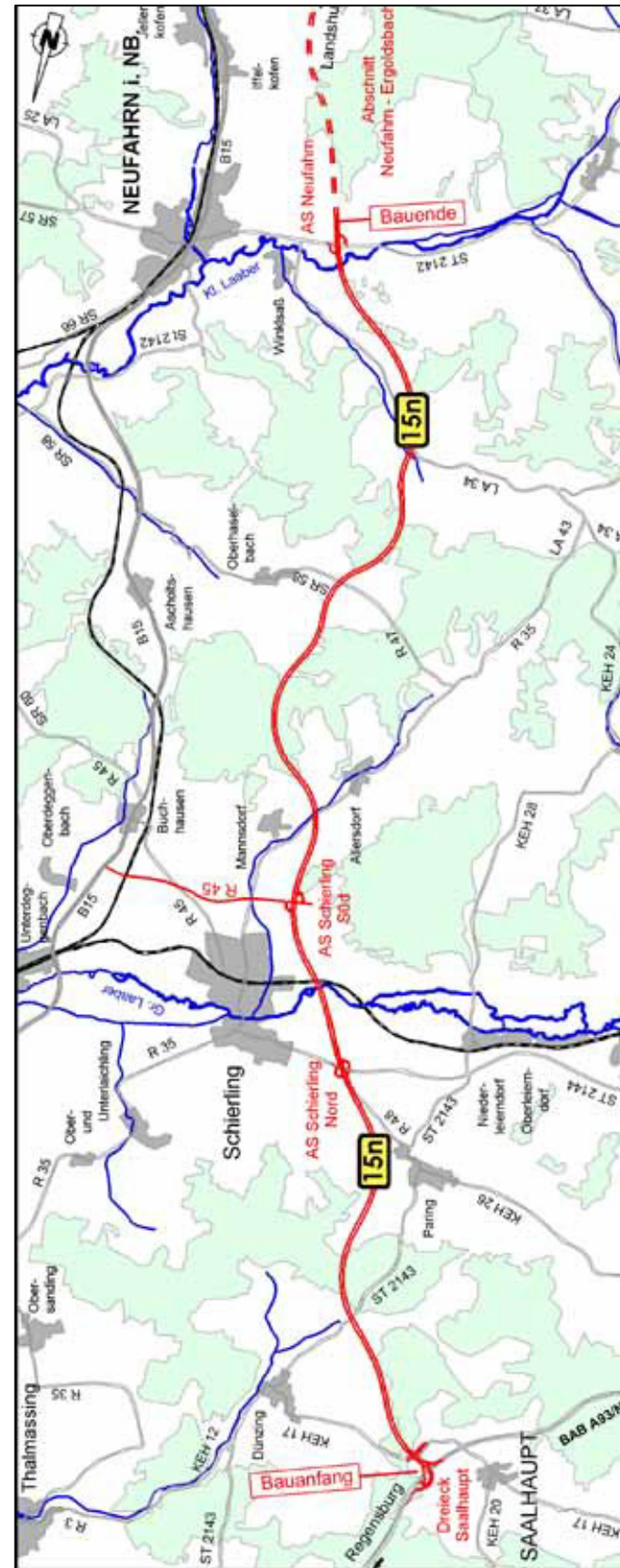
(anonymisierte Fassung)

Landshut, 22.06.2012

Inhaltsverzeichnis

DECKBLATT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
SKIZZE DES VORHABENS.....	3
VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN ABKÜRZUNGEN	4
A TENOR.....	6
1. ERGÄNZENDE ENTSCHEIDUNGEN	6
2. PLANUNTERLAGEN DER ERGÄNZUNG	6
3. AUSNAHMEN, NEBENBESTIMMUNGEN.....	7
4. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN	10
5. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	10
6. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	10
B SACHVERHALT.....	11
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	11
2. ABLAUF DES VERFAHRENS	11
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	14
1. VERFAHREN.....	14
2. GRÜNDE FÜR DIE PLANÄNDERUNG/PLANRECHTFERTIGUNG	14
3. ÖFFENTLICHE BELANGE	14
4. PRIVATE EINWENDUNGEN	29
5. GESAMTABWÄGUNG.....	31
6. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	31
7. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	31
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	31
HINWEIS ZUR AUSLEGUNG DES PLANS.....	33

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.2-4/B 15 neu

Vollzug des FStrG;

B 15 neu, Regensburg – Landshut – Rosenheim; Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) bis Neufahrn i.NB;

Änderung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen;

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 25.11.2011

A **Tenor**

1. Ergänzende Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994 in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses vom 25.11.2011 Nr. 32-4354.2-4/B 15 neu wird mit den sich aus Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen (Planfassung vom 15.06.2010) ergebenden Maßgaben geändert.

2. Planunterlagen der Ergänzung

Die mit Beschluss vom 01.08.1994 und zuletzt mit Beschluss vom 25.11.2011 festgestellten Unterlagen werden durch folgende Unterlagen geändert, ergänzt oder ersetzt (die Nummern beziehen sich auf den Planordner vom 15.06.2010):

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2	Änderung vom 15.06.2010 zum Bauwerksverzeichnis	
12.1	Änderung vom 15.06.2010 zum Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Roteintragungen	
12.3.1	Übersichtslageplan der Ausgleichsmaßnahmen vom 15.06.2010	M = 1 : 25.000
12.3.2	Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 15.06.2010	M = 1 : 5.000
12.3.2.1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 10+216 bis km 16+524 vom 15.06.2010 mit Roteintragungen	M = 1 : 5.000
12.3.2.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 10+524 bis km 21+500 vom 15.06.2010	M = 1 : 5.000
12.3.2.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 21+500 bis km 25+004 vom 15.06.2010	M = 1 : 5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3.2.4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 25+004 bis km 29+300 vom 15.06.2010	M = 1 : 5.000
12.3.2.5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 29+300 bis km 33+735 vom 15.06.2010	M = 1 : 5.000
12.3.2.6	Lageplan der Ausgleichsmaßnahme III/A 29neu vom 15.06.2010 mit Roteintragungen	M = 1 : 5.000
12.3.2.7	Lageplan der Ausgleichsmaßnahmen III/A 27neu, III/N15/1- III/N15/5 und III/N15/8 vom 15.06.2010	M = 1 : 5.000

3. Ausnahmen, Nebenbestimmungen

- 3.1 Der Stahldurchlass in der Ausgleichsfläche I/A 2 neu ist so tief in die Grabensohle einzubauen, dass sich eine mindestens 20 cm mächtige Sohlsubstratschicht anlagern kann.
- 3.2 Bei der Anlage von Tümpeln, Mulden und Seigen sowie von Amphibienbiotopen in Überschwemmungsbereichen ist darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen.
- 3.3 Die Aufweitung des Grabens im Zuge der Ausgleichsmaßnahme III/A 26neu/2 darf nur oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgen.
- 3.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass kein Baumaterial in die Gewässer gelangt und die Gewässer nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden. Wassergefährdende Stoffe (Diesel u.a.) dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet der Gewässer gelagert werden. Gewässertrübungen sind im Bautagebuch festzuhalten.
- 3.5 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Beginn der Bauarbeiten an den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist dem LfD unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwick-

lung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, behält sich die Planfeststellung eine ergänzende Entscheidung vor.

- 3.6 Auf den geplanten Aufforstungsflächen ist forstliches Pflanzgut zu verwenden und (mit Ausnahme der Flächen unter der Hochspannungsleitung) Hochwald zu begründen. Bis zu 10 % des Waldflächenverlustes können durch Sukzession neu begründet werden, sofern diese von den natürlichen Gegebenheiten her zu erwarten ist und einer Kontrolle nach Ablauf von 3 Jahren unterliegt.
- 3.7 Bei der Bepflanzung der ökologischen Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.8 Auf Antrag des Grundeigentümers ist zum öffentlichen Feld- und Waldweg Flnr. 112 an geeigneter Stelle eine Zufahrt über die ökologische Ausgleichsfläche I/A 6 vom nördlich angrenzenden Grundstück Flnr. 143, beide Gemarkung Dünzling, zu ermöglichen.
- 3.9 Der Bereich unter der 110-kV-Freileitung der E.ON Netz GmbH in der ökologischen Ausgleichsfläche III/E 10 darf nur mit niedrig wachsenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden (Niederwaldpflanzung), damit die Betriebssicherheit der Leitung nicht gefährdet wird. Die Detailplanung dazu ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- Bäume dürfen auch nicht von außerhalb in die Leitungsschutzzone hineinragen oder hineinfallen.
- 3.10 Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Großen Laber im Gemeindebereich Schierling (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 08.07.2007) werden gemäß § 78 Abs. 4 WHG folgende Ausnahmen von den Verboten nach § 78 Abs. 6 i.V.m Abs. 1 WHG zugelassen:

II/A 5neu (Teil), A 7neu bis A 9 neu:

- Abtrag des Oberbodens (Nr. 6)
- Anlage von Mulden (Nr. 6)
- Ausbringung von Mahdgut (Nr. 5)
- Entwicklung von Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen (Nr. 7)
- Anlage von Tümpeln (Nr. 6)

II/N 4, A 10neu bis A 12neu:

- Oberbodenabtrag (Nr. 6)
- Etablierung von Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen (Nr. 7)

II/N 5 bis N 7, A 13neu, A 14neu, A 16neu bis A 19neu und A 22neu, IV/A 1:

- Verlegung Feldweg (Nr. 6)
- Grabenverlegung (Nr. 6)
- Schaffung von Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen (Nr. 7)
- Einbau von Totholz (Nr. 7)
- Einbau von Wasserbausteinen (Nr. 5)
- Abtrag von Oberboden (Nr. 6)
- Ausbringung von Mahdgut (Nr. 5)

➤ Anlage von Mulden (Nr. 6)

Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Folgendes ist bei der Bauausführung zu beachten:

- Das Aushubmaterial der Uferabflachungen, Mulden und Tümpel ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- Es dürfen keine flächigen Anpflanzungen durchgeführt werden, die den Hochwasserabfluss negativ beeinträchtigen.
- Die Anlage von Gewässerbegleitgehölzen in Fließrichtung ist zulässig, wenn sie nicht eingezäunt werden. Im Bedarfsfalle sind Baumschutzhüllen zu verwenden.
- Anpflanzungen entlang der Gewässer sind nur einseitig und so durchzuführen, dass die Gewässerunterhaltung z.B. Räumung, Entlandung von der anderen Seite aus möglich ist.
- Bei der Verlegung von Feldwegen ist darauf zu achten, dass die neuen Wege geländegleich angelegt werden.

- 3.11 Bei Feuchtgrünland ist grundsätzlich Biotopqualität anzustreben. Die zielgenaue Pflege der als Ausgleichsmaßnahmen fungierenden Wiesenflächen im Talraum der Großen Laber ist dauerhaft unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche gefährdeter Arten (Wiesenbrüter, Storch etc.) zu gewährleisten. Ein Brachfallen der Wiesen darf nicht erfolgen.
- 3.12 Bei der Maßnahme II/N 1 (Paringer Graben) sollte auch die eigendynamische Gewässerentwicklung durch Einbau von Strukturelementen, wie Totholz, Wurzelstöcke usw. soweit wie möglich gefördert werden.
- 3.13 Bei der Maßnahme II/N 24 (Anlage eines Pufferstreifens mit Gehölzpflanzungen und Ufermodellierungen an einem Graben in der landwirtschaftlichen Flur bei Oberhaselbach) soll nach Möglichkeit eine Geländemodellierung erfolgen, die den Eintrag von Erosionsmaterial aus angrenzenden Ackerflächen in den Graben vermindert.
- 3.14 Bei Detailplanungen für Maßnahmen, die am Haselbach im Bereich des Marktes Mällersdorf-Pfaffenberg und am Rossschwemmgraben im Bereich der Gemeinde Laberweinting vorgenommen werden, sind die Vorgaben der Gewässerentwicklungskonzepte zu berücksichtigen und mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen. Die Ausführung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen der Gewässer abzustimmen.
- 3.15 Die Detailplanungen sind auf das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber bezüglich der Erhaltung der abflusswirksamen Bereiche anzupassen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. In Einzelfällen können in abflusswirksamen Bereichen Gehölzsäume parallel zur Abflussrichtung angeordnet werden, sofern keine Verschlechterung der Abflusssituation zu erwarten ist. Die Umgestaltung des Hochpunktes auf Fläche III/N 15/5 kann zu Abflussveränderungen führen und hat daher zu unterbleiben. Die gesetzlichen Vorgaben des WHG und BayWG zu Überschwemmungsgebieten sind zu beachten.
- 3.16 Bei der Ausgleichsmaßnahme I/A 13 (Verbesserung des Biotopkomplexes am Benzerlohgraben durch Schaffung von Extensivgrünland und Gehölzen) ist die Aufforstung vom Graben um ca. 5 m abzurücken. Der Abflussbereich ist von Gehölzquerriegel freizuhalten. Abgrabungen am Gewässer dürfen nur oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgen.

- 3.17 Grundsätzlich ist bei Gewässerausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:
- in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit ein naturnaher Gewässerverlauf mit wechselnden Strömungsbedingungen (unterschiedliche Gewässerbreite, Prall- und Gleitufer, etc.)
 - Sicherung der Böschungen – soweit erforderlich – mittels natürlicher Bauweisen (Faschinen, Weidenstecklinge, Steckhölzer)
 - Lagerung des anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Abflussbereiches und tief gelegener Flächen (Überschwemmungsflächen)
- 3.18 Auf der Ausgleichsfläche III/A 29 neu sind zusätzlich folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Anlage von flachen, periodisch wasserführenden Mulden in den tiefer gelegenen Teilen der Maßnahmenfläche (auf ca. ¼ der Gesamtfläche), Etablierung von Feucht- und Nasswiesen mittels Aussaat autochthonen Saatguts
 - Entwicklung magerer Flachlandmähwiesen, bei hoher P- und K-Versorgung des Standortes durch Abtrag und Abfuhr von Oberboden mit anschließender Aussaat standortheimischen Saatguts, ansonsten gezielter Artenreicherung.
- 3.19 Änderungen der Maßnahmenkonzepte oder der Entwicklungsziele sind nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.20 Die Ausgleichsflächen sind an das sog. Ökoflächenkataster der Außenstelle des LfU in Hof zu melden.
- 3.21 Bei der Pflege von extensiv genutzten Flächen ist darauf zu achten, dass das Aus Samen von Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen weitestgehend vermieden werden.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B **Sachverhalt**

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit Beschluss vom 01.08.1994, zuletzt geändert mit Beschluss vom 25.11.2011, hat die Regierung von Niederbayern den Plan für die B 15 neu im Teilabschnitt Saalhaupt – Neufahrn i.NB festgestellt. Das Vorhaben ist teilweise noch in der Bauphase, also insgesamt noch nicht fertig gestellt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat mit Schreiben vom 30.08.2010 eine weitere Änderung dieses festgestellten Planes beantragt. Im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen konnten nicht alle planfestgestellten ökologischen Ausgleichsflächen auf freiwilliger Basis erworben werden. Außerdem ergab sich aufgrund nachfolgender Planänderungen ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf.

- Änderung des Straßenquerschnittes vom Sonderquerschnitt SQ 23 auf den Regelquerschnitt RQ 26 (Änderungsbeschluss vom 07.08.2007),
- Errichtung von Seitenablagerungen bei Paring (Änderungsbeschluss vom 04.12.2008),
- Errichtung von Seitenablagerungen bei Schierling (Änderungsbeschluss vom 21.09.2009),
- Errichtung von Seitenablagerungen bei Neufahrn i.NB (Änderungsbeschluss vom 16.12.2009),
- Änderung öffentlicher Feld- und Waldwege BWV-Nr. 19.82 bei Schierling (Änderungsbeschluss vom 18.12.2009),
- Änderung der Entwässerungsanlage BWV-Nr. 13.01 bei Bau-km 13+170 und Einleitung in den Mahdgraben (Änderungsbeschluss vom 19.10.2010),
- Errichtung einer Salzladestation bei Neufahrn i.NB (Änderungsbeschluss vom 16.12.2010),
- Errichtung von Seitenablagerungen und einer Betriebsumfahrung bei Saalhaupt (Änderungsbeschluss vom 25.11.2011).

Beim überarbeiteten Ausgleichsflächenkonzept wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden das Ziel verfolgt, die Ausgleichsflächen in größeren Flächenkomplexen mit einheitlichen und konkreten Zielvorgaben zu konzentrieren. Dort können sich dann zusammen mit wertvollen Strukturen des vorhandenen Bestandes größere Lebensraumkomplexe entwickeln. Zugunsten größerer Ausgleichsflächenbereiche im Verbund mit anderen ökologisch wertvollen Flächen sollen die ursprünglich vorgesehenen schmalen Streifen entfallen. Außerdem wurde insbesondere auch die Erwerbbarkeit der dazu notwendigen Grundstücke berücksichtigt.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Planunterlagen vom 15.06.2010 lagen in der Zeit vom 03.01.2011 bis zum 04.02.2011 (einschließlich) im Markt Schierling, in der Zeit vom 03.01.2011 bis zum 04.02.2011 (einschließlich) in der Gemeinde Laberweinting, in der Zeit vom 28.12.2010 bis zum 31.01.2011 (einschließlich) in der Gemeinde Neufahrn i.NB, in der Zeit vom 22.12.2010 bis zum 22.01.2011 (einschließlich) im Markt Bad Abbach, in der Zeit vom 28.12.2010 bis zum 31.01.2011 (einschließlich) im Markt Langquaid und in der Zeit vom 23.12.2010 bis zum 24.01.2011 (einschließlich) im

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung von Niederbayern gab mit Schreiben vom 14.12.2010 folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planänderung:

- Markt Schierling
- Gemeinde Laberweinting
- Gemeinde Neufahrn i.NB
- Markt Bad Abbach
- Markt Langquaid
- Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
- Regierung der Oberpfalz
- Landratsamt Kelheim
- Landratsamt Landshut
- Landratsamt Regensburg
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmieding
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Moos
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Landau a.d. Isar
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Vermessungsamt Abensberg
- Vermessungsamt Landshut
- Vermessungsamt Straubing
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abt. Forsten
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abt. Landwirtschaft
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing-Bogen
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Regensburg
- Bayer. Bauernverband Bezirksverband Niederbayern, Landshut
- Bayer. Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, Regensburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege - Lineare Projekte, München
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, Landshut
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- E.ON Bayern AG Regionalleitung Ostbayern, Regensburg
- E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg, Bamberg
- Gemeinschaftsjagdrevier Allersdorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Buchhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Mannsdorf
- Jagdgenossenschaft Dünzling

- Jagdgenossenschaft Hebramsdorf
- Jagdgenossenschaft Laberweinting
- Jagdgenossenschaft Neufahrn i.NB
- Jagdgenossenschaft Oberhaselbach
- Jagdgenossenschaft Oberroning
- Jagdgenossenschaft Paring
- Jagdgenossenschaft Peising
- Jagdgenossenschaft Piegendorf
- Jagdgenossenschaft Saalhaupt
- Jagdgenossenschaft Schierling

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Äußerungen des Vorhabensträgers zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweiligen Beteiligten mit dem Hinweis zugeleitet, dass aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Erörterungsbedarf besteht und deshalb gemäß § 17a Nr. 5 FStrG von einem Erörterungstermin abgesehen wird.

C **Entscheidungsgründe**

1. Verfahren

Die Bundesstraße B 15 neu wurde gemäß § 17 FStrG planfestgestellt (mit mehrmaligen Änderungen seither) und ist derzeit in Bau. Bei **Planänderungen vor Fertigstellung** des Vorhabens sieht **Art. 76 BayVwVfG** grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren vor. Nur Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können ohne neues Planfeststellungsverfahren erfolgen (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Da hier Rechtspositionen Dritter (Eigentümer) von der Änderung betroffen sein können, wird die Planfeststellung durchgeführt.

Dieser **Änderungsbeschluss** bildet mit dem Ausgangsbeschluss und seinen nachfolgenden Ergänzungen eine rechtliche Einheit. Er wird dem Vorhabensträger, den von der Änderung betroffenen Dritten, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wird, zugestellt. Dieser Änderungsbeschluss beseitigt aber nicht die Rechtsbeständigkeit der bisherigen Planfeststellungen.

2. Gründe für die Planänderung/Planrechtfertigung

Mit der Ausführung eines Planfeststellungsbeschlusses tritt grundsätzlich die Folge ein, dass plangemäß gebaut werden muss (Plangewährleistung). Notwendige Anpassungen an geänderte Bedürfnisse, Sachlagen usw. müssen der Planfeststellungsbehörde bei Einverständnis des Vorhabensträgers aber vernünftigerweise möglich sein. Die Rechtfertigung für die Planänderung ist hier zu bejahen, d.h. es gibt vernünftige, nachvollziehbare Gründe für die Änderung. Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen dieser Änderung nicht entgegen. Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Belange richten sich nicht gegen die Änderung der Planung als solche.

Dieser Änderungsbeschluss beseitigt nicht die Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, sondern beschränkt sich auf die Änderungen.

Die mit der Änderung zu erzielenden Vorteile, nämlich Berücksichtigung der Eigentümerbelange, Einbeziehen der Planänderungen in die Ausgleichsflächenbilanzierung und das nunmehr mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Ziel, die Ausgleichsflächen in größeren Flächenkomplexen mit einheitlichen und konkreten Zielvorgaben zu konzentrieren, rechtfertigen hier die Auswirkungen auf die betroffenen Belange.

3. Öffentliche Belange

3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Wie in Unterlage 12 des Plangeheftes dargestellt ist, entstehen insgesamt durch den Bau der B 15 neu im Planabschnitt Beeinträchtigungen, die auf der Grundlage einer nachvollziehbaren quantifizierbaren Bewertung von Eingriff und Kompensation folgenden Kompensationsbedarf ergeben:

Konfliktbereich	erforderliche Ausgleichsfläche in ha
➤ Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994	120,71
➤ Änderungsbeschluss vom 07.08.2007 zur Änderung des Regelquerschnitts	4,30
➤ Änderungsbeschluss vom 04.12.2008 zur Errichtung von Seitenablagerungen bei Paring	0,11
➤ Änderungsbeschluss vom 21.09.2009 zur Errichtung von Seitenablagerungen bei Schierling	0,23
➤ Änderungsbeschluss vom 16.12.2009 zur Errichtung von Seitenablagerungen bei Neufahrn i.NB	0,58
➤ Änderungsbeschluss vom 19.10.2010 zur Änderung der Entwässerungsanlage BWV-Nr. 13.01 bei Bau-km 13+170 und Einleitung in den Mahdgraben	1,15
➤ Änderungsbeschluss vom 16.12.2010 zur Errichtung einer Salzladestation bei Neufahrn i.NB	0,11
➤ Änderungsbeschluss vom 25.11.2011 zur Errichtung von Seitenablagerungen und einer Betriebsumfahrung bei Saalhaupt	0,22
Gesamtsumme Ausgleichserfordernis:	127,41

Die Pflicht zu möglichen (siehe hierzu Dürr in Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Auflage, Seite 1.040) Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG (a.F.) wurde in der Rechtsprechung des BVerwG zur früheren Eingriffsregelung (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) als strikt geltendes Recht behandelt. Daran hat sich grundsätzlich nichts geändert. Nach der nunmehr geltenden Regelung gibt es neben dem Ausgleich die Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der Kompensationspflicht. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich nachher im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum (räumlich-funktionaler Zusammenhang). Die Abgrenzung mag zum Teil schwierig sein. Der Ausgleich ist zunächst zu prüfen. Vorliegend kann vollständiger Ausgleich erfolgen.

Der Ausgleichsverpflichtung wird nunmehr im Einzelnen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahme	anrechenbare Fläche in ha
AGF I/A 1 Anlage von Gehölzpflanzungen und Hochstaudenfluren entlang des Engelohgrabens auf Flnr. 1077T, Gemarkung Dünzling	0,11
AGF I/A 2 Einbindung der verlegten KEH 17 durch Baumpflanzungen auf Flnr. 376, Gemarkung Saalhaupt	0,20
AGF I/A 3 Optimierung des Gleisentals durch Grünlandextensivierung und Schaffung von Feuchtwald auf Flnrn. 368, 372 und 373, alle Gemarkung Saalhaupt	1,72
AGF I/A 4 Schaffung eines Waldrandbiotopes am Westernholz auf Flnr. 157T, Gemarkung Dünzling	0,20
AGF I/A 5 Schaffung neuer Waldflächen und von Streuobstwiesenbeständen im Anschluss an bestehende Gehölz- und Streuobstwiesenbestände auf Flnrn. 92, 93T und 95T, Gemarkung Dünzling	2,36
AGF I/A 6 Pflanzung einer Hecke entlang eines Feldweges auf Flnr. 143T, Gemarkung Dünzling	0,09
AGF I/A 7 Optimierung eines Grünlandbereiches mit Graben am Rand des Westernholzes durch Grünlandextensivierung, Grabenverlegung und Gehölzpflanzungen auf Flnrn. 136T und 137T, beide Gemarkung Dünzling	0,57
AGF I/A 8 Erweiterung eines Feldgehölzes auf Flnr. 129, Gemarkung Dünzling	0,14
AGF I/A 9 Verbesserung des Biotopkomplexes am Espergraben und des Lebensraums der Bachmuschel auf Flnrn. 668T, 702T, 703T, 706T, 710T, 711, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725 und 955, alle Gemarkung Dünzling, sowie Flnr. 302, Gemarkung Paring	9,57
AGF I/A 10 Anlage eines Gehölzes auf Flnr. 408T, Gemarkung Paring	0,07
AGF I/A 11 Neuanlage eines Komplexlebensraumes mit Wiesen- und Gehölzflächen auf Flnrn. 409T und 412T, Gemarkung Paring	1,05
AGF I/A 12 Schaffung neuer Waldflächen und eines Offenlandkorridors am Benzerlohgraben auf Flnrn. 3412 und 3413, beide Gemarkung Schierling	1,55
AGF I/A 13 Verbesserung des Biotopkomplexes am Benzerlohgraben durch Schaffung von Extensivgrünland und Gehölzen auf Flnr. 78T, Gemarkung Paring	0,89

<p>AGF I/A 14 Schaffung von Feucht- und Extensivgrünland am Benzerlohgraben auf Flnrn. 83, 85, 96, 82T und 84T, alle Gemarkung Paring, sowie Flnrn. 3400T und 3401T, Gemarkung Schierling</p>	0,97
<p>AGF I/A 15 Renaturierung des Mahdgrabens bei Dünzling auf Flnrn. 701T und 704T, beide Gemarkung Dünzling</p>	1,15
<p>AGF I/A 16 Schaffung von Streuobstwiesen- und Heckenbeständen im Anschluss an bestehende Gehölz- und Streuobstwiesenbestände auf Flnrn. 93T und 95T, Gemarkung Dünzling, auf einer Gesamtfläche von 2,02 ha. Gemäß Änderungsbeschluss für die Errichtung von Seitenablagerungen und einer Betriebsumfahrung bei Saalhaupt im Zuge der BAB A 93 und der B 15 neu vom 25.11.2011 Nr. 32-4354.2-4/B 15 neu wird daraus eine 0,22 ha große Teilfläche für das gegenständliche Ausgleichskonzept verwendet.</p>	0,22
<p>AGF I/A 1 neu Waldneugründung mit Kleinstrukturen am Rand des Westerholzes auf Flnr. 1073/12, Gemarkung Dünzling</p>	0,72
<p>AGF I/A 2 neu Optimierung eines Grünlandbereiches mit Graben am Rand des Westerholzes durch Schaffung und Extensivierung von Grünland und Gehölzpflanzungen auf Flnr. 144T, Gemarkung Dünzling</p>	1,60
<p>AGF I/A 3 neu Verbesserung des Biotopkomplexes am Benzerlohgraben durch Grünlandextensivierung und Schaffung von Amphibienlebensräumen auf Flnr. 96T, Gemarkung Paring</p>	0,68
<p>AGF I/E 7 Waldneugründung am Rand des Westerholzes auf Flnr. 705T, Gemarkung Dünzling</p>	1,66
<p>AGF I/E 14T Anlage von Feucht- und Mischwald im Bereich des verlegten Benzerlohgrabens auf Flnrn. 3399T, 3404T und 3405T, alle Gemarkung Schierling</p>	0,78
<p>AGF III/E 3T2 Waldneugründung und Schaffung von Hecken-Ranken-Komplexen bei Kranzgarten auf Flnr. 607, Gemarkung Dünzling</p>	2,64
Zwischensumme Teilabschnitt Saalhaupt – Paring	28,94
<p>AGF II/A 4 neu bis A 9 neu Optimierung von Wiesenbrütergebieten in der Kleinen und Oberen Au westlich von Schierling</p> <p>AGF II/A 10 neu bis A 12 neu Optimierung von Wiesenbrütergebieten an der Alten Laaber westlich von Schierling</p> <p>AGF II/A 13 neu bis A 22 neu Schaffung von Extensivgrünland und Feuchtkomplexen in der Schierlinger Au</p>	18,05
<p>AGF II/A 23 neu Neuschaffung von Wald am südlichen Waldrand der Winisau auf Flnr. 2332, Gemarkung Buchhausen</p>	1,42

AGF II/E 12 Grünlandextensivierung am Allersdorfer Bach auf Flnr. 1258, Gemarkung Schierling	0,36
AGF II/N 1 Verbesserung des Paringer Grabens und Anlage eines Feuchtkomplexes auf Flnrn. 3536T, 3538T, 3539T und 3540T, alle Gemarkung Schierling	0,77
AGF II/N 2 Optimierung von Wiesenbrüteregebieten in der Kleinen und Oberen Au westlich von Schierling	9,87
AGF II/N 4 Optimierung von Wiesenbrüteregebieten an der Alten Laaber westlich von Schierling auf Flnr. 2377, Gemarkung Schierling	0,90
AGF II/N 5 Schaffung von Extensivgrünland und Feuchtkomplexen in der Schierlinger Au auf Flnrn. 2699T, 2719T, 2700T und 2701T, alle Gemarkung Schierling	0,18
AGF II/N 6 Schaffung von Extensivgrünland und Feuchtkomplexen in der Schierlinger Au auf Flnrn. 2597, 2598T, 2598/3T, 2600T, 2638T 2645, 2646 und 2649, alle Gemarkung Schierling	2,16
AGF II/N 7 Schaffung von Extensivgrünland und Feuchtkomplexen in der Schierlinger Au auf Flnrn. 2541T, 2542/2T, 2543T, 2623T, 2625T, 2626T, 2637T, 2628T, 2630T, 2639T, 2641T und 2642T, alle Gemarkung Schierling	0,99
AGF II/N 8 Schaffung von Extensivgrünland und Feuchtkomplexen in der Schierlinger Au auf Flnrn. 2518T, 2520T, 2524T, 2543T, 2544, 2548T und 2622T, alle Gemarkung Schierling	0,85
AGF II/N 10 Gehölzpflanzung an einem Zulauf des Allersdorfer Baches auf Flnr. 1240, Gemarkung Schierling	0,13
AGF II/N 20 Anlage von Hecken-Ranken-Komplexen und Waldumbau südlich Mannsdorf auf Flnr. 1506, Gemarkung Buchhausen	1,18
AGF II/N 21 Neuschaffung von Wald mit Amphibienlaichgewässern am südlichen Waldrand der Winisau auf Flnr. 2264/2T, Gemarkung Buchhausen	0,76
AGF II/N 22 Waldneugründung am östlichen Waldrand der Winisau auf Flnr. 2315/2T, Gemarkung Buchhausen	0,76
AGF II/N 24 Anlage eines Pufferstreifens mit Gehölzpflanzungen und Ufermodellierungen an einem Graben in der landwirtschaftlichen Flur bei Oberhaselbach auf Flnrn. 166T, 187T, 2303T und 2309T, alle Gemarkung Buchhausen	0,80
AGF II/N 17 neu Anlage eines Wald-Offenland-Komplexes bei Mannsdorf auf Flnr. 1506, Gemarkung Buchhausen	1,00

<p>AGF IV/A 1 Schaffung von Extensivgrünland und Feuchtkomplexen in der Schierlinger Au Entwicklung von Wiesenbrüterlebensräumen im Tal der Großen Laaber auf Flnrn. 2547, 2616, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2642 und 2644, alle Gemarkung Schierling</p>	3,80
Zwischensumme Teilabschnitt Gemeindebereich Schierling	43,98
<p>AGF III/A 24 neu Neuschaffung von Wald am Kirschenholz bei Gämelkofen auf Flnr. 1454T, Gemarkung Neufahrn</p>	5,38
<p>AGF III/A 25 neu Erhaltung und Optimierung des Hangmischwaldes bei Unterhausen auf Flnr. 291, Gemarkung Oberhaselbach</p>	0,33
<p>AGF III/A 26 neu/1 Anlage von Magerrasen und Ranken am Rand der Sandgrube bei Unterhausen auf Flnr. 229, Gemarkung Oberhausen</p>	1,35
<p>AGF III/A 26 neu/2 Schaffung von Feuchtgrünland und Grabenoptimierung im Haselbachtal auf Flnr. 265T, Gemarkung Oberhaselbach</p>	0,66
<p>AGF III/E 1 Neuschaffung von Wald und artenreichem Grünland nördlich der Sandgrube bei Unterhausen auf Flnrn. 209T, 220T, 221T, 222T und 223T, alle Gemarkung Oberhaselbach</p>	2,63
<p>AGF III/E 3T1 Neuschaffung von Wald auf dem Weinberg bei Mitterhaselbach auf Flnr. 753, Gemarkung Oberhaselbach</p>	3,12
<p>AGF III/E 9 Neuschaffung von Wald mit Feuchtbereichen bei Sankt Anna auf Flnr. 1066T, Gemarkung Niederroning</p>	2,78
<p>AGF III/E 10 Neuschaffung von Wald in der landwirtschaftlichen Flur bei Hofendorf auf Flnr. 1139, Gemarkung Hebramsdorf</p>	1,84
<p>AGF III/E 13 Neuschaffung von Wald und Sukzessionsstandorten an der Sandgrube bei Gämelkofen auf Flnr. 1430T, Gemarkung Neufahrn i.NB</p>	0,54
<p>AGF III/N 2 Anlage von Wärme liebenden Säumen und von Amphibientümpeln am südlichen Waldrand der Winisau auf Flnr. 232T, Gemarkung Oberhaselbach</p>	0,75
<p>AGF III/N 4 Grünlandextensivierung und Anlage von Kleingewässern am Waldrand des Grafenschlag auf Flnrn. 548/2T und 549T, beide Gemarkung Oberhaselbach</p>	0,54
<p>AGF III/N 9 Waldneuschaffung südwestlich Schaltdorf auf Flnrn. 1104 und 1106/1, beide Gemarkung Hebramsdorf</p>	1,09
<p>AGF III/N 10 Anlage von Hecken-Ranken-Komplexen und Magerrasen nördlich Panzermühle auf Flnr. 1716T, Gemarkung Neufahrn i.NB</p>	1,13

<p>AGF III/N 11 Optimierung eines Feuchtfächenkomplexes im Tal der Kleinen Laaber bei Aumühle auf Flnrn. 1172 und 1172/2, beide Gemarkung Hebramsdorf</p>	<p>1,33</p>
<p>AGF III/N 12 Anlage einer Hecke in der landwirtschaftlichen Flur bei Gämelkofen auf Flnr. 1481T, Gemarkung Neufahrn i.NB</p>	<p>0,16</p>
<p>AGF III/N 25 Anlage eines Trockenkomplexes im Bereich der Abbaustelle bei Unterhaselbach auf Flnrn. 218, 219, 220T, 221T und 225T, alle Gemarkung Oberhaselbach</p>	<p>3,66</p>
<p>AGF III/N 26 Neuschaffung von Wald und Magerrasen am Waldrand der Winisau auf Flnrn. 211T und 212T, beide Gemarkung Oberhaselbach</p>	<p>1,40</p>
<p>AGF III/N 29 Schaffung von Feuchtgrünland und Grabenoptimierung im Haselbachtal auf Flnr. 288T, Gemarkung Oberhaselbach</p>	<p>0,49</p>
<p>AGF III/N 30 Waldneugründung am Grafenschlag bei Unterneuhäusen auf Flnr. 295T, Gemarkung Oberhaselbach</p>	<p>1,39</p>
<p>AGF IV/A 2 Anlage von Magerstandorten nördlich von Oberndorf auf Flnr. 1621, Gemarkung Niederroning</p>	<p>0,17</p>
<p>AGF III/N 15/1 Optimierung von Wiesenbrüteregebieten in der Aue der Kleinen Laaber bei Laberweinting auf Flnrn. 230, 230/1 und 278T, alle Gemarkung Grafentraubach</p>	<p>1,53</p>
<p>AGF III/N 15/2 Optimierung von Wiesenbrüteregebieten in der Aue der Kleinen Laaber bei Laberweinting auf Flnrn. 314, 317, 318 und 320, alle Gemarkung Grafentraubach</p>	<p>3,11</p>
<p>AGF III/N 15/3 Optimierung von Wiesenbrüteregebieten in der Aue der Kleinen Laaber bei Laberweinting auf Flnrn. 254, 255, 324/1, 324/2m 330/2 und 331, alle Gemarkung Grafentraubach, sowie Flnrn. 1148, 1149, 1149/2, 1152, 1153, 1154, 1156, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166 und 1167, alle Gemarkung Laberweinting</p>	<p>8,48</p>
<p>AGF III/N 15/4 Optimierung von Wiesenbrüteregebieten in der Aue der Kleinen Laaber bei Laberweinting auf Flnrn. 188, 188/4, 189, 190, 191, 191/1 und 192, alle Gemarkung Laberweinting</p>	<p>2,76</p>
<p>AGF III/N 15/5 Optimierung von Wiesenbrüteregebieten in der Aue der Kleinen Laaber bei Laberweinting auf Flnrn. 153/2 und 153/3, beide Gemarkung Laberweinting</p>	<p>1,11</p>
<p>AGF A 27 neu Optimierung von Wiesenbrüteregebieten in der Aue der Kleinen Laaber bei Laberweinting auf Flnrn. 177, 181, 183, 183/2, 184, 184/2, 185, 186, 187/2 und 188/2, alle Gemarkung Laberweinting, in Ergänzung der Maßnahmen N 15/1 bis N 15/5</p>	<p>3,94</p>

AGF III/N 15/8 Schaffung von Extensivgrünland am Rand der Laaberaue bei Laberweinting auf Flnr. 335, Gemarkung Grafentraubach	1,03
AGF III/A 29 neu Optimierung von Wiesenbrütergebieten an der Kleinen Laaber bei Neufahrn i.NB	1,93
Zwischensumme Teilabschnitt Oberhaselbach – Neufahrn i.NB	54,63
Gesamtsumme anrechenbare Fläche:	127,55

Alle benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile (T = Teilfläche aus Flnr.) befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers und im geringen Umfang im Eigentum von Gebietskörperschaften (Markt Bad Abbach, Markt Langquaid, Markt Schierling).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A 3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Die **Regierung der Oberpfalz** ist mit den Änderungen der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen und den Maßnahmen an Gewässern in ihrem Bereich grundsätzlich einverstanden.

Die von ihr genannte Ausgleichsmaßnahme N 11 an der Südumgehung Schierling der Kreisstraße R 35 war eine Fläche des früher planfestgestellten Maßnahmenkonzepts, die im nun planfestgestellten Maßnahmenkonzept nicht mehr enthalten ist.

Die Ausgangssituation der Flächen und ihrer Umgebung kann der Bestandsbeschreibung im jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitplan der mit Beschluss vom 01.08.1994 planfestgestellten Teilabschnitte entnommen werden.

Auf den Ausgleichsflächen II/N 2, II/A 4neu bis II/A 9neu, II/N 4, II/A 10neu bis II/A 12neu, II/N 5 bis II/N 8, II/A 13neu bis II/A 22neu, IV/A 1, II/E 12, II/N 20 und II/N 17neu wird die äußere Nutzungsgrenze (bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung) in geeigneter Weise markiert. Für die Entwicklung von Extensivgrünland wird auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Auf den Ausgleichsflächen II/N 4, II/A 10neu bis II/A 12neu und II/E 12 wird der abgeschobene Oberboden aus der Fläche abgefahren.

Auf den Flächen II/N 20 und II/N 17neu wird die Bepflanzung der Ranken mit Schlehen reduziert.

Für die vorgesehenen Kleingewässer auf den Ausgleichsflächen II/N 21 und II/N 22 erfolgt in Abhängigkeit zur zukünftigen Entwicklung eine amphibiengerechte Unterhaltungspflege.

Das Wegekonzept im Bereich der großflächigen Kompensationsflächen bei Schierling wurde bereits geprüft. Neue Wege werden in diesen Bereichen nicht angelegt. In Teilbereichen ist eine Feldwegverlegung aus den Kompensationsflächen heraus vorgesehen (II/N 6, II/N 7). Die Maßnahme ist in den planfestgestellten Unterlagen dargestellt. Das Betreten der Wiesen, die als Ausgleichsflächen für wiesenbrütende Vogelarten vorgesehen sind, kann nicht vollständig verhindert werden. Um aber das Betreten der Flächen zu minimieren, sind über die Gestaltung der Flächen

entsprechende Wirkungen vorgesehen, durch Feldwegverlegung, Bachverlegungen und Anlage von feuchten Mulden als Hindernisse im Gelände. Die Detailplanung wird mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Die Kompensationsziele sind festgelegt. Die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der Unterhaltungsmaßnahmen wird gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde überprüft werden. Es handelt sich um eine Durchführungskontrolle, also keine volle Erfolgskontrolle (Lau, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NuR 2011 Seiten 762 ff. (770)).

Im Übrigen wird den Forderungen mit den Nebenbestimmungen A 3.19 und A 3.20 entsprochen.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim** besteht mit den Zielsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen im Teilabschnitt Saalhaupt - Paring in naturschutzfachlicher Hinsicht grundsätzlich Einverständnis.

Die Kompensationsziele sind festgelegt. Die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der Unterhaltungsmaßnahmen wird gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde überprüft werden. Es handelt sich um eine Durchführungskontrolle, also keine volle Erfolgskontrolle (Lau, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NuR 2011 Seiten 762 ff. (770)). Die meisten der Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Summenunterschiede aufgrund von Rundungen und Summierungsfehlern in den einzelnen Darstellungen der Unterlage 12.1 des Planorderns sind vernachlässigbar klein und haben keine Auswirkungen auf die Gesamtfläche des Ausgleichserfordernisses in obiger Zusammenstellung.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Ein Großteil der Maßnahmen ist auf Flächen mit geringer Bonität bzw. mit eingeschränkter Bewirtschaftbarkeit vorgesehen, v.a. auf Grünlandstandorten und gewässer- oder waldnahen Flächen. Als Ausgleich für den Verlust von Funktionsbeziehungen durch den Bau der B 15 neu werden auch Vernetzungsstrukturen bzw. Trittsteinbiotope angelegt. Vernetzungsstrukturen bzw. Trittsteinbiotope sind aus naturschutzfachlicher Sicht v. a. in den strukturalmen, intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen notwendig. Da die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche meist höhere Bonitäten aufweisen, werden bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in diesen Bereichen teilweise auch Böden mit höheren Bonitäten genutzt.

Die Flächen für die Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland werden so gestaltet, dass die Befahrbarkeit mit Mähgeräten oder eine Beweidung möglich ist. Schnittgut aus der Unterhaltungspflege der Gehölze mit einem Durchmesser kleiner 20 cm wird von der Ausgleichsfläche entfernt. Das Einbringen von Wurzelstöcken erfolgt nur in geringem Umfang und abseits von Wegen und Straßen. Die Grenzen von Ausgleichsflächen zu intensiv genutzten Flächen werden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Heckenpflanzung) kenntlich gemacht. Das Mähgut aus der Unterhaltungspflege am Engellohgraben (I/A 1) wird abgefahren.

Im Übrigen wird den Forderungen mit den Nebenbestimmungen A 3.19 und A 3.20 entsprochen.

Den Forderungen des **Landratsamtes Landshut** wird zum Teil entsprochen. Auf die Nebenbestimmung A 3.18 wird hingewiesen.

Die Ausgleichsflächen III/E 9 (Neuschaffung von Wald mit Feuchtbereichen bei Sankt Anna), III/E 10 (Neuschaffung von Wald in der landwirtschaftlichen Flur bei

Hofendorf), III/E 13 (Neuschaffung von Wald und Sukzessionsstandorten an der Sandgrube bei Gämelkofen) und III/N 9 (Waldneuschaffung südwestlich Schaldorf) werden für den Ausgleich von Waldverlusten benötigt. Der Ausgleich für Waldverluste kann nicht ersatzweise auf den umliegenden Ausgleichsflächen hergestellt werden, da auf diesen bereits Aufforstungen vorgesehen sind. Zugunsten der Entwicklung von Magerrasen werden die für eine Aufforstung vorgesehenen Teilflächen der Ausgleichsfläche III/E 9 zusammengefasst und direkt an die bestehenden Waldbestände angelagert. Damit können auf den anderen Teilbereichen der Ausgleichsfläche flächenhaft Magerrasenbestände entwickelt werden. Die Ausgleichsfläche III/E 10 liegt in Verbundlage mit den verbleibenden Waldinseln westlich der Trasse der B 15 neu. Durch ihre zentrale und exponierte Lage zwischen den einzelnen Waldinseln bildet sie ein Trittsteinbiotop für Arten der Waldlebensräume. Die Ausgleichsfläche III/A 24neu ergänzt die östlich der Trasse der B 15 neu verbleibende Waldfläche des Kirschenholzes und bietet sich für diesen Zweck besonders an.

Hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen. Ob diese Maßnahme wegen des Baus einer weiteren Anschlussstelle geändert werden muss, bleibt gegebenenfalls dem nachfolgenden Verfahren zur Entscheidung vorbehalten, falls der Landkreis den Antrag rechtzeitig stellt.

Da die Ausgleichsfläche III/N 10 (Anlage von Hecken-Ranken-Komplexen und Magerrasen nördlich Panzermühle) nicht im Verbund mit bestehenden Waldflächen liegt, ist ein Tausch mit der Ausgleichsfläche III/E 9 unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzepts nicht sinnvoll. Für die Entwicklung von Magerrasen auf der Ausgleichsfläche III/N 10 werden entsprechende Maßnahmen ergriffen (Oberbodenabtrag). Die Ausgleichsfläche III/N 10 liegt darüber hinaus im Bereich einer regionalen Verbundachse für den Erhalt, die Optimierung, Wiederherstellung und Vernetzung von Mager- und Trockenstandorten. Die Fläche III/E 9 liegt außerhalb dieser Vernetzungsachse.

Drainagen und Verrohrungen werden auf der Ausgleichsfläche III/N 11 (Optimierung eines Feuchtfächenkomplexes im Tal der Kleinen Laaber bei Aumühle), soweit wie möglich, zurückgebaut. Vorhandene Gräben werden entwässerungsmindernd umgebaut, soweit hierdurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen.

Der Forderung des **Landratsamtes Regensburg – Untere Naturschutzbehörde** – wird mit der Nebenbestimmung A 3.11 entsprochen.

Das **Landratsamt Straubing-Bogen** hat mit Schreiben vom 03.02.2011 darauf hingewiesen, dass gegen die Änderung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen und gegen die Maßnahmen an Gewässern keine Einwendungen bestehen. Mit der Neukonzeption besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Zum Hinweis, dass auf der Ausgleichsfläche N 27 ein Kiesabbau im Trockenverfahren mit anschließender Wiederverfüllung gestattet ist, wird bemerkt, dass die Ausgleichsfläche N 27 Teil des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes war, nunmehr aber nicht mehr benötigt wird und aus dem neuen Maßnahmenkonzept herausgenommen wurde. Die Maßnahmen an den Gewässern werden mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen abgestimmt.

Soweit der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** den Bau der B 15 neu weiterhin grundsätzlich ablehnt, wird auf die Ausführungen im Beschluss vom 01.08.1994 Seiten 254 ff., verwiesen. Die geänderten Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Höheren Naturschutzbehörden abgestimmt. Der durchschnittliche Abstand der Ausgleichsflächen zur Trasse der B 15 neu ändert sich im Vergleich zum ursprünglich planfestgestellten Konzept nur unwesentlich. Die mit der Änderung zu erzie-

lenden Vorteile, nämlich Verzicht auf Grundflächen, welche nicht freihändig erworben werden konnten, Einbeziehen der Planänderungen in die Ausgleichsflächenbilanzierung und das nunmehr mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Ziel, die Ausgleichsflächen in größeren Flächenkomplexen mit einheitlichen und konkreten Zielvorgaben zu konzentrieren, rechtfertigen die Planänderung. Die Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange ist jetzt gesetzliche Vorgabe (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Berücksichtigung der Eigentümer- und Betriebsbelange hat nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erfolgen und wird von der Rechtsprechung regelmäßig gefordert (z.B. BVerwG vom 18.03.2009 Az. 9 A 40.07).

Auf den Ausgleichsflächen im Bereich Laberweinting mit einer Gesamtfläche von ca. 22,5 ha sind auf 12,3 ha die Optimierungsmaßnahmen Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Feuchtgrünland durch Oberbodenabtrag, Fließgewässerrenaturierung und Gehölzpflanzungen vorgesehen. Auf den restlichen 10,2 ha sind Maßnahmen zur Extensivierung von derzeit intensiv als Grünland genutzten Flächen vorgesehen. Insgesamt ist damit für die Flächen bei Laberweinting eine deutliche Aufwertung gegeben, so dass diese zu 100% anrechenbar sind.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen im unmittelbaren Trassenumfeld ist naturschutzfachlich nicht zielführend, da das Entwicklungspotential der trassennahen Bereiche aufgrund diverser Faktoren (z. B. Störungen durch Licht und Lärm, Nährstoffeintrag) für bestimmte Biotoptypen und Arten stark eingeschränkt ist.

Die geforderten Einzelmaßnahmen (Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Hecken und Feldgehölzen, Verbesserung bestehender Gewässerstrukturen) werden bereits auf den geplanten Ausgleichsflächen umgesetzt. Auf die jeweilige Maßnahmebeschreibung in Unterlage 12.1 des Planordners wird hingewiesen. Es sind insgesamt für den gesamten Planfeststellungsabschnitt ökologische Ausgleichsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von 127,33 ha vorgesehen.

Der Forderung des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V.**, wurde bereits mit Nebenbestimmung A 3.3.1 im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 07.08.2007 entsprochen.

Vom **Landesjagdverband Bayern e.V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern** wurden gegen die geänderte Planung keine Einwendungen vorgebracht.

3.2 Gewässerschutz

Die Gewässerausbaumaßnahmen werden gemäß § 68 WHG zugelassen, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Maßnahmen zu einer Verbesserung beitragen.

Einige der geplanten Ausgleichsmaßnahmen liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Großen Laber im Gemeindebereich Schierling (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 08.07.2007). Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche bedarf der Genehmigung. Die Ausnahmen von den Verboten nach § 78 Abs. 6 i.V.m Abs. 1 werden gemäß § 78 Abs. 4 WHG unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A 3.10 zugelassen, weil Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- und Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** ist grundsätzlich mit den Planänderungen einverstanden. Bezüglich der Maßnahmen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Großen Laber wird auf die Nebenbestimmungen A 3.2 und A 3.10 verwiesen.

Bei der Fläche II/A 10neu ist die Möglichkeit zur Uferabflachung nicht gegeben, da die Zufahrt zur Fläche nicht für den Transport von Maschinen und für die Abfuhr von Aushubmaterial geeignet ist. Bei der Fläche II/A 12neu ist die Möglichkeit zur Uferabflachung ebenfalls nicht gegeben, da die Uferlinie überwiegend außerhalb der Ausgleichsfläche liegt. Des Weiteren wäre ein Abtransport des Aushubmaterials aufgrund des nicht tragfähigen, torfigen Bodens nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich.

Bei den Flächen II/N 7 und II/A 20neu liegt die Uferlinie der Großen Laber außerhalb der Ausgleichsfläche. Eine Uferabflachung ist daher nicht möglich.

Den übrigen Forderungen wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.12 und A 3.13 entsprochen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist grundsätzlich mit den Planänderungen einverstanden.

Bei der Ausgleichsfläche I/A 1 handelt es sich um die Anlage von Gehölzpflanzungen und Hochstaudenfluren entlang des Engellohgrabens. Aufgrund der eingetieften Lage des Baches und der einzuhaltenden Abstände zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist es nicht möglich, einen naturnahen Gewässerverlauf herzustellen.

Den übrigen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen A 3.16 und A 3.17 entsprochen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf** ist grundsätzlich mit den Planänderungen einverstanden. Den Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2, A 3.14 und A 3.15 entsprochen.

Die vom **Landratsamt Regensburg – Sachgebiet Wasserrecht** – benannten Ausnahmen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Großen Laber im Gemeindegebiet Schierling (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 08.06.2007) werden in Nebenbestimmung A 3.10 zugelassen, weil Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- und Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Seitens des **Landratsamtes Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht** – besteht mit den Planänderungen Einverständnis.

3.3 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das geänderte Vorhaben beansprucht auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass die Errichtung der ökologischen Ausgleichsflächen in der vorgesehenen Form dennoch mit den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist und agrarstrukturelle Nachteile nicht stärker vermeidbar sind.

Die **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Landshut und Straubing** haben in einer gemeinsamen Stellungnahme ihr prinzipielles Einverständnis zur Neuorganisation des ökologischen Funktionsgefüges, zu Kriterien der Arten- und Biotopausstattung, zu flächenhaften Lebensraumkomplexen, wirkungsvollen Lebensraumverbänden und den großen Flächeneinheiten für die Wiesenbrüter erklärt. Soweit die Inanspruchnahme von Ackerboden bemängelt wurde, kann darauf im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden. Für die erforderliche Herstellung von Mager- und Trockenbiotopen musste im planfestgestellten Umfang auf Ackerstandorte zurückgegriffen werden. Grünlandstandorte befinden sich fast ausschließlich im Tal und damit in Bereichen mit wassergeprägten Stand-

orten, wo keine Mager- und Trockenbiotope entwickelt werden können. Außerdem sollte für die Ausweisung der ökologischen Ausgleichsflächen auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden. Im Vergleich zur Gesamtfläche der für den Bau der B 15 neu herzustellenden Ausgleichsflächen erfolgt ein Oberbodenabtrag nur auf einem geringen Flächenanteil. Um das Erreichen des Entwicklungsziels „Mager- und Trockenbiotope“ zu erreichen, wurden hierfür v.a. sandig-kiesige Flächen in exponierter Lage und somit keine Ackerlagen der höchsten Bonität ausgewählt.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg** und des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg** wird entsprochen.

Bei der Verlegung des Feldweges im Zuge der ökologischen Ausgleichsmaßnahme II/N 6 ist auch im Osten eine Anbindung an das bestehende Feldwegenetz vorgesehen.

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.7).

Auf Antrag des Grundeigentümers ist zum öffentlichen Feld- und Waldweg Flnr. 112 an geeigneter Stelle eine Zufahrt über die ökologische Ausgleichsfläche I/A 6 vom nördlich angrenzenden Grundstück Flnr. 143, beide Gemarkung Dünzling, zu ermöglichen (Nebenbestimmung A 3.8).

Bei der Pflege von extensiv genutzten Flächen ist darauf zu achten, dass das Auswaschen von Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen weitestgehend vermieden werden (Nebenbestimmung A 3.21).

Vom **Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar**, wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Den Forderungen des **Bayer. Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern, Regensburg**, wurde weitgehend entsprochen. Für die geänderte Planung der Ausgleichsflächen werden nur Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen. Der ökologische Ausgleich ist naturschutzrechtlich erforderlich. Der flächenmäßige Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen des Bayer. Innenministeriums und Umweltministeriums vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet. Flächenschonendere Kompensationsmöglichkeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gibt es hier nicht, weil der Ausgleich sich an den beeinträchtigten Lebensraumfunktionen zu orientieren hat. Bei der Inanspruchnahme von land- und forwirtschaftlich genutzten Flächen wurde auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Ein Großteil der Maßnahmen ist auf Flächen mit geringer Bonität bzw. mit eingeschränkter Bewirtschaftbarkeit vorgesehen, v.a. auf Grünlandstandorten, gewässer- oder walddahen Flächen. Für die erforderliche Herstellung von Mager- und Trockenbiotopen musste allerdings auch im planfestgestellten Umfang auf Ackerstandorte zurückgegriffen werden. Grünlandstandorte befinden sich fast ausschließlich im Tal und damit in Bereichen mit wassergeprägten Standorten, wo keine Mager- und Trockenbiotope entwickelt werden können. Zur Erfüllung der naturschutzfachlichen Zielvorgaben kann in dem vorgesehenen Umfang nicht auf den Abtrag des Oberbodens verzichtet werden. Bis auf wenige Ausnahmen (für Gräben, Tümpel, tiefe Senken) werden diese Flächen aber nicht dauerhaft unbrauchbar gemacht, sondern die Nutzung extensiviert. Auch die Belange des Bodenschutzes sind insoweit mit den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen abgewogen worden. Den Anfor-

derungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann hier nicht weitergehend Rechnung getragen werden.

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.7).

Soweit möglich, wurden notwendige Wirtschaftswege zwischen ökologischen Ausgleichsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingeplant. Weitergehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Einschränkungen bei der Anwendung von Spritzmitteln (z.B. § 13 PflSchG vom 06.02.2012 BGBl. I 148) für die Betriebe bestehen unter Berücksichtigung der Kompensationspflicht des BNatSchG nicht.

3.4 Städtebauliche Belange / Belange der betroffenen Gemeinden

Vom **Markt Schierling**, dem **Markt Bad Abbach**, dem **Markt Langquaid** und der **Gemeinde Neufahrn i.NB** wurden ausdrücklich keine Einwände gegen die Planänderungen vorgebracht.

Sollten durch die Planung für eine Anschlussstelle Neufahrn-Süd die Grundflächen für die ökologische Ausgleichsfläche III/A 24neu ganz oder teilweise überplant werden, kann in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden für diese Fläche entsprechender Ersatz erforderlich sein. Für diese Planung wurde aber noch kein Verfahren eingeleitet.

Die **Gemeinde Laberweinting** hat keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Grundstücke wird nach Ausführung der ökologischen Ausgleichsflächen weder wesentlich eingeschränkt, noch erschwert. Auf den geplanten ökologischen Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet Laberweinting befinden sich keine Fließgewässer. Eine Neuschaffung von Fließgewässern und somit die Schaffung von potentiellen Biberlebensräumen ist im Rahmen der Herstellung der Ausgleichsflächen nicht vorgesehen. Durch das Vorhaben sind keine vermehrten Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Biberpopulation an den Fließgewässern außerhalb der Ausgleichsflächen zu befürchten.

3.5 Sonstige öffentliche Belange

3.5.1 Vermessung

Von den **Vermessungsämtern Landshut, Abensberg, Regensburg** und **Straubing** wurden keine Bedenken vorgebracht. Soweit die ökologischen Ausgleichsflächen noch nicht abgemarkt sind, wird der Vorhabensträger einen Antrag beim zuständigen Vermessungsamt stellen.

3.5.2 Denkmalschutz

Den Forderungen des **Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München – Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege**, wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.5 weitgehend entsprochen. Die geforderte Ausweitung der Ausgrabungen im Bereich des bronzezeitlichen Gräberfeldes (Bodendenkmal-Nr. 2-7239/0006) kann dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden, weil noch nicht absehbar ist, ob auf der angesprochenen Fläche der ökologischen Ausgleichsmaßnahme III/N 15/3 Bodeneingriffe vorgenommen werden müssen. Falls dies notwendig sein sollte, gelten die Nebenbestimmungen unter A 3.5.

3.5.3 Fischerei

Den vom **Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei** - erhobenen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1 bis A 3.3 entsprochen.

Den vom **Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei** - erhobenen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2 und A 3.4 entsprochen. Aufweierungen an Gewässern unterhalb der Mittelwasserlinie sind nicht vorgesehen. Die vorhandene Wassertiefe wird nicht verändert. Gehölzplantungen können nur dort erfolgen, wo sie mit den Zielen des Wiesenbrüter- und Storchenschutzes vereinbar sind.

3.5.4 Wald

Der Waldverlust (Rodungen) durch den Bau der B 15 neu im gesamten Planfeststellungsabschnitt beträgt 26,74 ha und wird unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Art. 9 BayWaldG zugelassen. Als Ersatz wird auf einer Fläche von 28,60 ha Wald aktiv neu begründet.

Der Forderung des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten** wurde dahingehend entsprochen, dass nunmehr langfristiges Entwicklungsziel ein naturnaher Waldaufbau durch ökologisch orientierte Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele ist. Auf die entsprechenden Roteintragungen in Unterlage 12.1 des Planordners wird hingewiesen. Wenn die Niederwaldparzellen unter der Hochspannungsleitung auf der ökologischen Ausgleichsfläche III/E 10 nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes mitgerechnet werden, verringern sich die Aufforstungsflächen auf 28,36 ha und sind somit weiterhin ausreichend bei einem Waldverlust von 26,74 ha. Auf den dort geplanten Aufforstungsflächen ist forstliches Pflanzgut zu verwenden und Hochwald zu begründen. Bis zu 10 % des Waldflächenverlustes können durch Sukzession neu begründet werden, sofern diese von den natürlichen Gegebenheiten her zu erwarten ist und einer Kontrolle nach Ablauf von 3 Jahren unterliegt (Nebenbestimmung A 3.6).

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Abteilung Forsten**, wurde entsprochen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen I/A 1neu und I/A 2neu ist bei der Schaffung neuer Waldflächen und von Waldrandbereichen der Aufbau eines gestuften Waldmantels mit Baumarten 2. und 3. Ordnung, Wildobst und Sträuchern vorgesehen. Es werden standortheimische Gehölze aus der Herkunftsregion „Molassehügelland, mit Schotterplatten und Altmoränen“ verwendet.

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.7).

Ausfälle auf den Aufforstungsflächen werden unter Berücksichtigung der Fristen gemäß den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Landschaftsbauarbeiten (ZTV-LA) ergänzt.

3.5.5 Träger von Versorgungsleitungen

Der Forderung der **E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg**, wurde mit der Nebenbestimmung A 3.9 entsprochen. Entlang der Kabeltrasse an der Kreisstraße

LA 34 sind keine Ausgleichsflächen vorgesehen. Die Hinweise zu künftigen Planungen werden berücksichtigt. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes können auch im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen ungehindert durchgeführt werden.

Den Forderungen der **E.ON Bayern AG, Regensburg**, wurde bereits mit der Nebenbestimmung A 3.1.2 im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 07.08.2007 und mit Roteintragungen in den dazugehörigen Planfeststellungsunterlagen entsprochen.

4. Private Einwendungen

4.1 Von den Rechtsanwälten **Labbé & Partner**, Postfach 10 09 63, 80083 München, vertretene Einwender Nrn. 201 und 202:

4.1.1 Einwender Nr. 201

Schreiben vom 10.02.2011 Az. : 17/imp – 00532-90

Die Ausgleichsmaßnahme II/N 11 (Verbesserung Allersdorfer Bach) war Teil des früher planfestgestellten Maßnahmenkonzepts. Mit der gegenständlichen Planänderung entfällt diese Ausgleichsmaßnahme. Auf die Ausführungen im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Seite 39 (Unterlage 12.1 des Planorders), wird hingewiesen. Das Grundstück Flnr. 1357, Gemarkung Buchhausen, wird für ökologische Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr benötigt.

4.1.2 Einwender Nr. 202

Schreiben vom 10.02.2011 Az.: 17/imp – 00532-90

Die Ausgleichsmaßnahme II/N 11 (Verbesserung Allersdorfer Bach) war Teil des früher planfestgestellten Maßnahmenkonzepts. Mit der gegenständlichen Planänderung entfällt diese Ausgleichsmaßnahme.

4.2 Einwender Nr. 7000

Schreiben vom 09.01.2011

Eine Teilfläche aus dem Grundstück Flnr. 1479, Gemarkung Neufahrn, war nach dem bisher planfestgestellten Maßnahmenkonzept für die ökologische Ausgleichsfläche III/N 12 vorgesehen. Mit der gegenständlichen Planänderung entfällt eine Grundinanspruchnahme aus den o.g. Grundflächen. Die Ausgleichsfläche III/N 12 endet nun mit seiner östlichen Grenze am öffentlichen Feld- und Waldweg Flnr. 1480, Gemarkung Neufahrn.

4.3 Einwender Nr. 7001

Schreiben vom 07.02.2011

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt

werden (Nebenbestimmung A 3.7). Auf die Pflanzung von Bäumen kann aus naturschutzfachlicher und forstlicher Sicht, insbesondere bei der Aufforstung von Flächen, nicht verzichtet werden.

Bei der Pflege von extensiv genutzten Flächen ist darauf zu achten, dass das Auswasen von Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen weitestgehend vermieden werden (Nebenbestimmung A 3.21).

4.4 **Einwender Nr. 7002**

Schreiben vom 11.02.2011

Die Bewirtschaftung der an die ökologischen Ausgleichsflächen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich erschwert. Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.7).

Aus- und Abgrabungen auf den Ausgleichsflächen werden aus dem Überschwemmungsbereich entfernt.

4.5 **Einwender Nr. 7003**

Schreiben vom 23.02.2011

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.7).

Über Querungsmöglichkeiten für das Wild wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994 entschieden (Seite 298). Durch die Änderung des Ausgleichsflächenkonzeptes sind keine weiteren Querungsmöglichkeiten veranlasst.

Die Ausgleichsmaßnahmen I/A 6 und I/E 6 waren Bestandteile des früher planfestgestellten Maßnahmenkonzeptes. Mit der gegenständlichen Planänderung entfällt die Ausgleichsmaßnahme I/E 6 insgesamt und wird die Ausgleichsmaßnahme I/A 6 um die Teilfläche aus Flnr. 142 verkleinert. Die Maßnahmenbeschreibung auf der verbleibenden Fläche der Ausgleichsmaßnahme I/A 6 kann dem Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Seite 61, Unterlage 12.1 des Planorderns) entnommen werden (Pflanzung einer Hecke entlang eines Feldweges).

Die Ausgleichsmaßnahme A 5 war Teil des planfestgestellten Maßnahmenkonzeptes. Mit der gegenständlichen Planänderung wurde diese Ausgleichsmaßnahme um eine Teilfläche aus Flnr. 94, Gemarkung Dünzling, verkleinert. Sie ist nunmehr unter der Bezeichnung I/A 5 Teil des neuen Ausgleichskonzeptes und beinhaltet die Schaffung neuer Waldflächen und von Streuobstwiesenbeständen im Anschluss an bestehende Gehölz- und Streuobstwiesenbestände in der Dünzlinger Flur.

Die Ausgleichsmaßnahme III/E 3 T 2 (Waldneugründung und Schaffung von Hecken-Ranken-Komplexen bei Kranzgarten) auf Flnr. 607, Gemarkung Dünzling, wurde bereits mit Beschluss vom 01.08.1994 planfestgestellt und wurde im vorlie-

genden Verfahren nicht geändert. Einwendungen gegen den zwischenzeitlich bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss sind nicht mehr möglich. Der Vorhabensträger hat mitgeteilt, dass diese Fläche zwischenzeitlich gemäß der Planung bepflanzt wurde. Die Pflege der Ausgleichsmaßnahme erfolgt so, dass keine Verschattung des östlich gelegenen Grundstücks FlNr. 609 erfolgt. Die Pflanzung erfüllt mindestens die Abstandsvorgaben der Erstaufforstungsrichtlinie zu landwirtschaftlich genutzten Flächen (bei Aufforstung im Westen und Osten eines Grundstücks ca. 5 – 7 m) und hält sogar einen Abstand von bis zu 15 m ein.

5. Gesamtabwägung

Die Änderung des Ausgleichskonzeptes und der Maßnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die betroffenen Belange. Die benötigten Flächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers und in einem geringen Umfang im Eigentum von Gebietskörperschaften. Eigentümerbelange werden also stärker berücksichtigt als nach der bisherigen Ausgleichsplanung. Den benachbarten Grundeigentümern müssen sich ergebende Erschwernisse und Beeinträchtigungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zugemutet werden.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Da der Eingriff bereits erfolgt ist, besteht die Kompensationspflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bereits. Es gibt deshalb keine Gründe, von der gesetzlich vorgesehenen Vollziehbarkeit (§ 17e Abs. 2 FStrG) abzusehen. Es wurden im Verfahren auch keine so gravierend entgegenstehende Belange geltend gemacht, dass aus Gründen eines ausreichenden Rechtsschutzes zunächst der Ausgang eines eventuellen Gerichtsverfahrens abgewartet werden müsste.

7. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Rechtsbehelfe gegen den vorstehenden Beschluss für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, gestellt und begründet werden.

Landshut, den 22.06.2012
Regierung von Niederbayern

S

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Märkten Schierling, Langquaid, Malersdorf-Pfaffenberg und Bad Abbach, sowie in den Gemeinden Neufahrn i. NB und Laberweinting zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.